



Kreissatzung

Der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD)

Kreisverband Süd-Ost-Thüringen (SOT)

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Kreisverband trägt den Namen Alternative für Deutschland (AfD) mit der nachgestellten Bezeichnung „Kreisverband Süd-Ost-Thüringen“ (SOT). Die Kurzbezeichnung lautet AfD/SOT
- (2) Der Kreisverband (KV) hat seinen Sitz in 07318 Saalfeld. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Wahlkreis 196, gemäß Zwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes, der Landkreise Saalfeld-Rudolstadt, Saale-Orla Kreis und Sonneberg.
- (3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

§2 Gliederung

- (1) Der Kreisverband gestattet und unterstützt die Gründung nachgeordneter Gebietsverbände. Zur Gründung ist der Kreisvorstand einzuladen.
- (2) Die nachgeordneten Verbände haben Satzungsautonomie. Die Satzung der Gebietsverbände darf der Kreissatzung jedoch nicht widersprechen.
- (3) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zum Europaparlament, zur Bundestagswahl, zur Landtagswahl und zur Kommunalwahl, sind die nachgeordneten Gebietsverbände (GV) an die Weisung des Kreisverbandes gebunden.
- (4) Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Gebietsverbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründeten Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundessatzung. Unterstützer der Partei, die nicht Mitglied werden wollen, können Förderer im Kreisverband werden. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen. Förderer haben als Gäste das Recht zur Teilnahme und das Rederecht, jedoch kein

Stimm- und Antragsrecht. Weitergehende Mitgliedsrechte, einschließlich des Aufrufens des Schiedsgerichtes, können Förderer nicht geltend machen.

- (2) Mitgliedschaften des Kreisverbandes werden vom Kreisverband verwaltet. Diese Aufgabe kann an nachgeordnete Gebietsverbände delegiert werden.

§4 Organe des Kreisverbandes

Die Organe des Kreisverbandes sind

- a. Der Kreisparteitag
- b. Der Kreisvorstand

§ 5 Der Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.
- (2) Aufgaben des Kreisparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes. Der Kreisparteitag beschließt insbesondere über das Wahlprogramm und die Kreissatzung sowie über die Vorschläge der Kandidaten der Landeslisten und der Direktkandidaten bei Wahlen. Er beschließt die Kandidaten der Kommunalwahlen.
- (3) Der Kreisparteitag wählt den Kreisvorstand, die Rechnungsprüfer und ihre jeweiligen Stellvertreter. Der Kreisvorstand wird mindestens in jedem zweitem Kalenderjahr gewählt. Der Kreisvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Kreisvorstandes im Amt.
- (4) Zum Mitglied eines Parteiorganes, als Rechnungsprüfer bzw. als dessen Stellvertreter und als Kandidat der Landesliste, können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich, mindestens eine Woche vorher ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben. (Ausnahmen von dieser Frist können nur per Einzelfallentscheidung, durch den geschäftsführenden Kreisvorstand und aufgrund triftiger Hinderungsgründe, genehmigt werden.)
- (5) Der Kreisparteitag nimmt alle zwei Jahre den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes entgegen und fasst diesen Beschluss.
- (6) Der Kreisparteitag findet als Mitgliederversammlung statt, solange die im Kreisverband organisierten Mitglieder in ihrer Anzahl die 500 nicht übersteigen. Bei mehr als 500 Mitgliedern findet eine Delegiertenversammlung mit folgender Zusammensetzung statt:
 - a. Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind Kraft der Satzung Mitglieder des Kreisparteitages. Sie sind gemäß §9 Abs. 2 Parteiengesetzbuch nur bis zu einem Fünftel der satzungsgemäßen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet.

- b. Der jeweilige Gebietsverband entsendet einen stimmberechtigten Delegierten je fünf Mitglieder, jedoch mindestens eines. Die Delegierten werden von den Mitgliedern der Gebietsverbände für jeweils ein Jahr gewählt und müssen selbst Mitglied der Partei sein.
 - c. Die Delegierten sind dem Kreisvorstand mit einer Frist von drei Wochen zum Datum des Kreisparteitages mitzuteilen.
- (7) Ein ordentlicher Kreisparteitag findet jährlich statt. Dieser wird vom Kreisvorstand, in Form einer Einladung an die Mitglieder mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Einladung umfasst die Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes, des Datum und die Uhrzeit. Eine Einladung per Mail ist möglich. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen eingehalten werden. Anträge zum Kreisparteitag sind beim Kreisvorstand mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Parteitag einzureichen. Diese Antragsfristen gelten nicht für den Gründungsparteitag.
- (8) Außerordentliche Parteitage müssen durch den Kreisvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich sowie unter Angabe der Gründe:
- a. Durch Beschlüsse von einem nachgeordneten Gebietsverband
 - b. Durch Beschluss des Kreisvorstandes
 - c. Durch den Antrag von 15% der stimmberechtigten Mitglieder
- beantragt wird.
- (9) Zwischen zwei außerordentlichen Parteitagen muss eine Frist von 6 Monaten liegen, es sei denn der Kreisvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.
- (10) Der Kreisparteitag wird durch einen Vertreter des Vorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht darin die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.
- (11) Der Kreisparteitag und die dort befassten Beschlüsse werden durch eine vom Kreisparteitag bevollmächtigte Person protokolliert. Diese Dokumentation ist den nachgeordneten Gebietsverbänden innerhalb von 6 Wochen schriftlich zuzustellen.

§ 6 Der Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus mindestens einem Sprecher und einem stellvertretenden Sprecher, dem Schatzmeister sowie zwei Beisitzern. Diese Personen müssen Parteimitglied der AfD sein. Der Kreisvorstand darf gemäß der gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland nicht mehrheitlich mit ausländischen Bürgern besetzt werden. Über die Anzahl der Sprecher, der stellvertretenden Sprecher und den Beisitzern entscheidet der Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit, unmittelbar vor der Wahl des Kreisvorstandes.
- (2) Der Kreisvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich real oder per fernmündlicher Konferenz zusammen. Er wird vom Sprecher schriftlich mit einer Frist von 2

Wochen, unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes, einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen, kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

- (3) Der Kreisvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen des Kreises, im Sinne der Beschlüsse des Kreisparteitages. Beschlüsse gelten, soweit nicht anders geregelt, mit einer einfachen Mehrheit und wenn mindestens 60% des Kreisvorstandes anwesend sind bzw. fernmündlich teilnehmen. Bei einer Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes (Vorstand gemäß §26 BGB). Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gemeinsam, soweit es um eine schuldrechtliche Verpflichtung von über 1000,-€ handelt. Im Übrigen vertreten die Sprecher den Verband alleine, sofern der Vorstand nicht etwas anderes beschließt. Der Vorstand kann weiteren Personen schriftlich Vollmachten erteilen. Soweit bei dem Antrag auf Genehmigung der Satzung, gleichzeitig ein Antrag auf Gründung des Kreisverbandes gestellt wird, wird dieser genehmigt.
- (5) Die Mitglieder des Kreisvorstandes haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen des Kreisverbandes teilzunehmen.
- (6) Der Kreisverband gestattet und unterstützt die Gründung von nachgeordneten Gebietsverbänden.
- (7) Der Kreisvorstand kann Geschäftsstellenleiter für regionale Geschäftsstellen des Kreisverbandes berufen, die die Gebietsverbände bei der organisatorischen Arbeit unterstützen.
- (8) Der Kreisvorstand kann weitere Mitglieder sowie Unterstützer der AfD als Beirat bestimmen. Dieser Beirat soll den Kreisvorstand fachlich unterstützen und beraten. Der Beirat vertritt die Interessen, insbesondere der eingetragenen Förderer und Unterstützer, der AfD. Der Beirat hat volles Rederecht im Vorstand, jedoch kein Stimm- oder Antragsrecht. Der Vorstand beschließt über die Anzahl der Mitglieder des Beirats.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ordnungsmaßnahmen der Partei sind
 - a. Die Verwarnung
 - b. Die Enthebung von einem Parteiamt
 - c. Die Aberkennung der Fähigkeit ein bestimmtes Parteiamt zu bekleiden, bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren
 - d. Der Parteiausschluss

Diese Maßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden

- (2) Der Kreisvorstand kann, sofern ein Mitglied gegen die Satzung, die Grundsätze, die Ordnung der Partei verstößt oder ihr Schaden zufügt, eine Verwarnung gemäß §7 Abs.1 a. Ordnungsmaßnahmen, aussprechen. Hiergegen ist der Rechtsweg zum

Schiedsgericht eröffnet. Das Nähere regelt die Schiedsgerichtsordnung. Im Übrigen gelten die Regelungen der Bundessatzung, insbesondere §8 Ordnungsmaßnahmen. Über andere Ordnungsmaßnahmen, ausgenommen des in Abs.3 gesondert geregelten Falles, entscheidet das zuständige Schiedsgericht gemäß Schiedsgerichtsordnung, wenn diese Satzung keine anderen Regelungen enthält.

- (3) Liegt ein nach §7 Abs.1 Ordnungsmaßnahmen zu beanstandendes Verhalten vor und steht dieses im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im bundesweiten Internetforum für Mitglieder (im Folgenden „Forum“ genannt, können unabhängig von der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 1, folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
- a. Die Verwarnung
 - b. Die Löschung des nach Abs. 1 beanstandeten Beitrages
 - c. Der Entzug der Mitgliederrechte im Forum für bis zu drei Monate

Auf Antrag des betreffenden Mitgliedes ist über die Rechtmäßigkeit der Ordnungsmaßnahmen durch die zuständigen Schiedsgerichte zu entscheiden.

- (4) Wird ein Parteimitglied mit einer Strafe belegt, die in das Bundeszentralregister einzutragen ist, hat es die Pflicht dieses vor einer Kandidatur für ein Parteiamt, dem Kreisvorstand zu melden. Ferner hat jeder Träger eines Parteiambtes die Pflicht strafen oder Strafbefehle, die einen Eintrag im Bundeszentralregister nach sich ziehen, dem Kreisverband mitzuteilen. Es gilt eine Zehntagefrist ab Zeitpunkt der Rechtskraft.

§ 8 Auflösung und Verschmelzung

- (1) Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen, über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes, gelten die entsprechenden Regelungen der Bundessatzung.

§ 9 Verbindlichkeit der Kreissatzung

- (1) Die Satzungen der nachgeordneten Gebietsverbände, müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Kreissatzung können nur von einem Kreisparteitag, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, beschlossen werden.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn dieser mindestens zwei Wochen vor Beginn des Kreisparteitages eingegangen ist.
- (3) Satzungsanträge, die aufgrund einer Empfehlung einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland erfolgen, können auch ohne Antragsfrist, anlässlich der Hauptversammlung gestellt werden.

§ 11 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten dieser Satzung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2) Der Kreisverband verpflichtet sich die unwirksame oder nichtige Bestimmung, zügig durch diejenigen wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die dem rechtlich Gewolltem rechtswirksam möglichst nahe kommen.
- (3) Die Satzung tritt mit Beschluss durch den Kreisparteitag am **08.02.2014** in Kraft.
 - a. Geändert/Berichtigt vom Kreisparteitag am **08.10.2016**